



---

Postfach, 5001 Aarau 1  
Telefon: 062 544 99 40  
Fax: 062 544 99 49  
Email: [info@bvsa.ch](mailto:info@bvsa.ch)

Aarau, 20. Januar 2021

## **Aktualitäten und Berichterstattung 2020**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir begrüssen Sie im jungen Jahr 2021 und möchten Sie über Neuerungen und Anpassungen der Gesetzgebung, über Weisungen zur beruflichen Vorsorge sowie über die Fristen betreffend Einreichung der Berichterstattungsunterlagen 2020 orientieren.

Dieses Schreiben ist als PDF-File unter der Rubrik „Mitteilungen“ auf der Website der BVSA ([www.bvsa.ch](http://www.bvsa.ch)) abrufbar.

### **1. Berichterstattung für das Geschäftsjahr 2020**

#### **Frist zur Einreichung der Berichterstattungsunterlagen**

Die vollständigen und revidierten Berichterstattungsunterlagen (Jahresrechnung inkl. Anhang, Bericht der Revisionsstelle und Stiftungsratsprotokoll) sind der BVSA innert sechs Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres einzureichen.

#### **Fristerstreckung**

Die Frist kann grundsätzlich nur einmal erstreckt werden. Die Fristerstreckung ist vor Ablauf der ordentlichen Frist zu beantragen. Eine Fristerstreckung um maximal zwei Monate wird auf schriftliches Gesuch hin formlos gewährt. Bei einer Fristerstreckung über zwei Monate hinaus ist zwingend das Formular "Gesuch um Fristerstreckung" (unter <https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter> abrufbar), zu verwenden.

#### **Einzureichende Unterlagen**

Vom Stiftungsrat einzureichen sind

- die Jahresrechnung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang);

- der Bericht der Revisionsstelle;
- das Protokoll der Stiftungsratssitzung über die Genehmigung der Jahresrechnung (Protokolle sind vom Protokollführer bzw. der Protokollführerin sowie vom Präsidenten bzw. von der Präsidentin zu unterzeichnen);
- weitere von der Aufsichtsbehörde eingeforderte Unterlagen.

Wir bitten Sie, die Unterlagen nach Möglichkeit ungebunden bzw. nicht geheftet sowie jeweils original unterzeichnet (keine Fotokopien, keine Scans) einzureichen.

Die BVSA nimmt auch Berichterstattungsunterlagen auf dem elektronischen Weg entgegen, wenn kumulativ folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Bericht der Revisionsstelle muss mit einer qualifizierten, elektronischen Signatur versehen sein, die auf einem qualifizierten Zertifikat einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten beruht und mit einem qualifizierten Zeitstempel im Sinne des Bundesgesetzes über Zertifizierungsdienste im Bereich der elektronischen Signatur und anderer Anwendungen digitaler Zertifikate vom 18. März 2016 (ZertES; SR 943.03) versehen ist,
- die Einreichung der Berichterstattung (Bilanz, Betriebsrechnung, Anhang und Testat der Revisionsstelle) muss durch die Revisionsstelle erfolgen,
- die Berichterstattung muss als PDF-File an die E-Mail-Adresse [info@bvsa.ch](mailto:info@bvsa.ch) zugestellt werden und
- die Grösse einer E-Mail darf 5 MB nicht überschreiten.

Gerne verweisen wir auch auf unsere Website betreffend elektronische Übermittlung von Unterlagen an die BVSA (abrufbar unter: <https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

## 2. Allgemeine Hinweise

### Meldung von personellen Wechseln (Art. 48g BVV 2)

Bei personellen Wechseln im obersten Organ, in der Geschäftsführung, in der Verwaltung oder in der Vermögensverwaltung haben Vorsorgeeinrichtungen eine Meldepflicht gegenüber der Aufsichtsbehörde (Art. 48g Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge vom 18. April 1984 (BVV 2; SR 831.441.1) in Verbindung mit Art. 89a Abs. 7 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)).

Personelle Wechsel sind der BVSA mit dem Formular „Guter Ruf 51b BVG“ anzuzeigen. Das Formular kann auf der Website der BVSA unter

<https://www.bvsa.ch/formular-und-merkblaetter/>

heruntergeladen werden.

## **Meldung über Wechsel der Revisionsstelle für berufliche Vorsorge**

Die Revisionsstellen haben die Aufsichtsbehörde unverzüglich über eine Beendigung ihres Mandates zu informieren (Art. 36 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 89a Abs. 7 ZGB).

## **4. Neuerungen per 1. Januar 2021**

### **COVID-19, Bezahlung von Arbeitnehmerbeiträgen mit Arbeitgeberbeitragsreserven**

Gestützt auf Art. 16 COVID-19-Gesetz hat der Bundesrat an seiner Sitzung vom 11. November 2020 beschlossen, dass die Arbeitgeber für die Bezahlung der Arbeitnehmerbeiträge an die berufliche Vorsorge wieder die von ihnen geäußerten Arbeitgeberbeitragsreserven verwenden dürfen (vgl. Verordnung über die Verwendung von Arbeitgeberbeitragsreserven als Massnahme im Bereich der beruflichen Vorsorge zur Bewältigung der COVID-19-Epidemie vom 11. November 2020; SR 831.471). Die Verordnung ist am 12. November 2020 in Kraft getreten und bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

## **5. Interna**

### **Neuer Präsident des Verwaltungsrats der BVSA ab 1. Januar 2021**

Franziska Bur Bürgin hat beschlossen, sich nach 10-jähriger Tätigkeit nicht mehr zur Wiederwahl für das Amt als Präsidentin des Verwaltungsrats für das Jahr 2021 zur Verfügung zu stellen. Das Team der BVSA bedauert ihren Entscheid sehr und bedankt sich für ihre wertvolle Arbeit sowie ihr grosses Engagement.

An der Sitzung vom 9. September 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Aargau für das Amtsjahr 2021 Donald Desax als Präsident des Verwaltungsrats der BVSA gewählt. Donald Desax war als Leiter Berufliche Vorsorge und Mitglied der Konzernleitung der Helvetia Gruppe tätig. Zudem war er u.a. ebenfalls Mitglied der Eidgenössischen Kommission für berufliche Vorsorge (BVG-Kommission) sowie der Expertenkommission Strukturreform. Herr Desax verfügt damit über sehr viel Erfahrung und spezifisches Wissen im Fachbereich berufliche Vorsorge. Das gesamte BVSA-Team heisst Herrn Desax herzlich willkommen.

### **Informationsveranstaltung der BVSA 2021**

Aufgrund der aktuellen Lage zur Covid-19-Pandemie verzichtet die BVSA auf die Durchführung einer Informationsveranstaltung im Jahr 2021.

### **Anpassung der Gebührenordnung**

In den letzten fünf Jahren gewährte die BVSA den Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen in zwei Schritten einen Rabatt von 40% auf den ursprünglichen Gebühren. In diesem Zeitraum

fürten hingegen neue Vorgaben und Anforderungen an die Aufsicht zu höheren Kosten für das Personal und die EDV. Die BVSA konnte einen Teil der Kostensteigerungen mit Effizienzmassnahmen und dem Synergieeffekt aus der Übernahme der Vorsorgeeinrichtungen mit Sitz im Kanton Solothurn auffangen.

Angesichts dieser Kostenentwicklung hat der Verwaltungsrat der BVSA beschlossen, den Rabatt auf der Aufsichtsgebühr ab 1. April 2021 auf 25 % zu reduzieren. Somit betragen die neuen Gebühren 75 % der ursprünglichen Tarife.

Die angepasste Aufsichtsgebühr wird erstmals ab 1. April 2021 für die Jahresrechnungen der Vorsorgeeinrichtungen und Stiftungen für das Geschäftsjahr 2020 erhoben.

### **Elektronische Übermittlung**

Die BVSA steht Ihnen auch für eine rein elektronische Kommunikation offen. Die Korrespondenz mit der BVSA kann, inklusive Verfügungen und Einschreiben, auf Wunsch auch ausschliesslich auf dem elektronischen Weg erfolgen, wenn Sie

- über eine qualifizierte elektronische Signatur verfügen und
- eine bei einem der beiden Anbieter «PrivaSphere» oder «IncaMail» registrierte E-Mail-Adresse haben.

Wir verweisen Sie hierzu auch auf die Informationen zur elektronischen Übermittlung auf der Homepage der BVSA (<https://www.bvsa.ch/elektronische-uebermittlung/>).

Elektronische Einschreiben an die BVSA können mittels den beiden genannten Webmailanbietern auf die registrierte Mailadresse «info@bvsa.ch» zugestellt werden. Sowohl bei IncaMail als auch bei PrivaSphere werden E-Mails verschlüsselt versendet, womit auch eine wesentlich höhere Sicherheit im Mailverkehr als bei den herkömmlichen E-Mails besteht.

Wir freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit und wünschen Ihnen einen erfolgreichen Start ins neue Jahr.

Freundliche Grüsse  
Martin S. Mayer

